



## Gemeinde – Nachrichten HEUGRABEN



- VA 2016
- Stellung der Wehrpflichtigen 1998
- Heizkostenzuschuss

- Vorsicht – Knallkörper
- Katzenkastration
- Winterdienst - Gehsteigreinigung
- LEADER-Regionalentwicklung

Dez. 2015

[www.heugraben.at](http://www.heugraben.at)

Nr. 7/2015



***Ein besinnliches, friedvolles  
Weihnachtsfest und ein gutes,  
erfolgreiches neues Jahr 2016  
wünschen  
der Bürgermeister, die Gemeinderäte  
und die Gemeindemitarbeiter!***

## 1. Voranschlag 2016 und Vorhaben

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2015 den Haushaltsvoranschlag **2016** mit Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben von je **€ 378.400,-** einstimmig beschlossen.

Der Voranschlag wurde mit folgenden Summen zur Beschlußfassung im Gemeinderat aufgelegt:

Wesentliche Vorhaben im Haushaltsjahr 2016

- 1/010-010: Für Gebäude (behindertengerechter Zugang) werden € 20.000,- budgetiert.
- 1/010-042: Die Ausgaben für Amtsausstattung (Notebook) werden mit € 2.000,- veranschlagt.
- 1/010-521: Für Arbeiter ganzjährig besch. werden € 2.000,- vorgesehen.
- 1/163-618: Für die Instandhaltung von Hydranten werden € 500,- veranschlagt.
- 1/240-720: Die Beiträge für den Kindergarten werden mit € 30.600,- budgetiert.
- 1/269-050: Als Ausgabe für die Sportstätte werden € 3.600,- vorgesehen.
- 1/363-050 (728): Die Ausgaben für Ortsbildpflege werden mit € 25.000,- budgetiert.
- 1/461-768: Die Hausstandsgründungen werden mit € 3.600,- veranschlagt.
- 1/612-611: Die Instandhaltung für Straßenbauten wird mit € 18.000,- budgetiert.
- 1/631-772: Die Beiträge für Regulierungsverbände werden mit € 5.000,- veranschlagt.
- 1/639-004: Die Bauten für Hochwasserschutz werden mit € 3.000,- budgetiert.

## 2. Stellung des Geburtsjahrganges 1998

Die Stellung der wehrpflichtigen der Gemeinde Heugraben (Geburtsjahrgang 1998) findet am 20.06.2016 in Graz statt.

### 3. Heizkostenzuschuss 2015/2016

Für die Heizperiode 2015/2016 kann wieder ein Heizkostenzuschuss beantragt werden. Die Burgenländische Landesregierung zahlt für die Heizperiode einen Heizkostenzuschuss **in der Höhe von Euro 140,-- pro Haushalt**.

Die Antragstellung übernimmt das Gemeindeamt ab sofort **bis 29.02.2016**. Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Ausschlaggebend ist das **HAUSHALTSEINKOMMEN** (aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen). Auch Lehrlingsentschädigungen, Alimente, Arbeitslosenbezüge, usw. werden hinzugerechnet.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde (Stichtag 16.11.2015)
- Bezug eines monatlichen Einkommens bis zur Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes sowie des Bgld. Mindestsicherungsgesetzes

Dieser beträgt für das Jahr 2015 – netto

für alleinstehende Personen:	Euro 828,00
für Ehepaare/Lebensgemeinschaften:	Euro 1.242,00
pro Kind:	Euro 159,00
für jede weitere Person im Haushalt	Euro 414,00

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

### 4. Vorsicht beim Abschießen von Knallkörpern und anderen Geschossen

Aus gegebenem Anlass wird im Zusammenhang mit der Erlassung von Ausnahmeverordnungen gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG 2010 in Erinnerung gerufen:

Grundsätzlich ist gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG 2010 die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten, es sei denn, die Verwendung erfolgt im Rahmen einer genehmigten Mitverwendung, die eine bescheidmäßige Einzelentscheidung mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen darstellt.

Zuständig dafür ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion (im Gebiet einer Gemeinde für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist).

### 5. Katzenkastrationsaktion 2016

Das Land Burgenland hat in Zusammenarbeit mit den bgl. Gemeinden ein Konzept ausgearbeitet, um herumstreunende Katzen zu kastrieren. Die Aktion ist für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. August 2016 geplant.

Die Finanzierung erfolgt über eine Dreiteilung (1/3 Land, 1/3 Gemeinde und 1/3 die Bgld. Tierärzteschaft über einen reduzierten Kastrationstarif)

Von der Gemeinde Heugraben wurden Gutscheine bestellt – jedoch ist die Anzahl der Gutscheine limitiert und es können sicher nur ein Teil der angeforderten Gutscheine zugeteilt werden.

## 6. Winterdienst / Gehsteigreinigung

Seitens der Gemeinde Heugraben wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960- StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hingewiesen;

### § 93 StVO 1960 lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

[...]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung bzw. die Gemeinde Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Heugraben weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde Heugraben handelt und aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausgeschlossen wird.

Die Gemeinde Heugraben ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heugraben möglich ist.

Heugraben, 21. Dezember 2015

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bürgermeister

**Landtagssitzung zukünftig Online**

Ab 28. Jänner 2016 Landtagssitzung auf [www.bgld-landtag.at](http://www.bgld-landtag.at)



## **Wir tun was für unser Südburgenland!**

Seit Juni 2015 ist das Südburgenland wieder LEADER-Förderregion. Unserem Raum stehen damit erneut für weitere 7 Jahre finanzielle Mittel für Regionalentwicklungsprojekte zur Verfügung.

## **Was bringt´s LEADER-Förderregion zu sein?**

LEADER-Förderregionen können mit Hilfe der EU die lokale **Wirtschaft** beleben, die **Natur- und Kulturlandschaft** erhalten, das **Sozialgefüge** stärken und damit dem **ländlichen Raum beleben**. Was genau mit den LEADER-Mitteln im Südburgenland passieren soll, ist in der „Lokalen Entwicklungsstrategie 2014-2020“ festgelegt. Eine Kurzfassung dieser Strategie liegt im Gemeindeamt auf. Holen Sie sich ein Exemplar zur Orientierung.

## **Warum ist es so wichtig, als Region zu denken?**

Viele Herausforderungen unserer Zeit lassen sich nur im Verbund mit unseren Nachbargemeinden lösen. Manches gelingt mit anderen leichter und bringt neue Spielräume in anderen Bereichen.

Uns als Gemeinde ist wichtig, unseren Bürgern eine **bestmögliche Lebensqualität** zu bieten. **Vor Ort und in ihrem Umfeld**. Wir mögen zwar in einer Gemeinde zu Hause sein, leben tun wir aber in der Region. Indem wir vielfach außerhalb der Gemeindegrenze arbeiten, lernen oder Freizeitangebote nutzen. Daher engagieren wir uns in der Regionalentwicklung und achten derart auf eine gedeihliche Entwicklung unseres Südburgenlands. Das ist uns jährlich € 1,50 pro Einwohner wert.

## **Wir für uns**

Dass dieses Geld für das Südburgenland verfügbar ist, ist auch ein Verdienst unserer Gemeinde. Und dieses Geld kann durch Umsetzung von Projekten auch von unserer Gemeinde bzw. unseren Bürgern genutzt werden.

## **Wer kann mitmachen?**

Bürger, Vereine und Institutionen der 68 südburgenländischen Mitgliedsgemeinden können für Projekte gemäß Entwicklungsstrategie um Fördergelder ansuchen. Regelmäßig werden über [www.suedburgenlandplus.at](http://www.suedburgenlandplus.at) Aufrufe zur Einbringung von Projektideen gestartet. Der 1. Aufruf läuft bis 14.02.2016. Bringen Sie sich mit Ihren Ideen ein – für unsere Gemeinde und für das Südburgenland! **Wir alle sind das Leben im Südburgenland.**

Kontakt: **südbgld+Logo**, „südburgenland plus“, Geschäftsführerin DI Ursula Maringer, Projektmanagerin Mag. Margit Nöhrer, Büro: 0664/414 23 29, [office@suedburgenlandplus.at](mailto:office@suedburgenlandplus.at), [www.suedburgenlandplus.at](http://www.suedburgenlandplus.at)